

## **Geschäftsordnung für die Sektion 3B im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Auf der Grundlage der §§ 16 und 17 der Satzung des dbv in der Fassung vom 16.05.2021 gibt sich die Sektion 3B im dbv die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Aufgabe/Auftrag**

Die Aufgaben der Sektionen sind nach § 17 der Satzung:

1. Die Arbeit der Sektionen dient dem Erfahrungsaustausch und der Lösung fachlicher Probleme von Institutionen und Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung und gleicher Arbeitsweise.
2. Die Sektionen beraten bibliothekspolitische Fragen und fachliche Probleme ihres Arbeitsbereichs.

### **§ 2 Sektionsvorstand**

Gemäß § 16 Abs. 5 und 6 gilt:

1. Jede Sektion wählt einen Vorstand, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen besteht.
2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der betreffenden Sektion.
3. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich, virtuell oder in Präsenz.
4. Der Vorstand tritt in der Regel einmal jährlich mit den Vorstandsmitgliedern der Sektionen 3A und 6 zu einer gemeinsamen Vorstandssitzung zusammen.

### **§ 3 Arbeitsweise**

1. Die Sektion erledigt ihre Aufgaben ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder der Sektion treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung, die auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden kann.
3. Sitzungen werden durch den/die Sektionsvorsitzende/n einberufen. Eine Einladung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung elektronisch verschickt.
4. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind nach vorhergehender Abstimmung mit der/dem Sektionsvorsitzenden auch Mitglieder des Bundesvorstandes oder die Bundes-

geschäftsführung. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des/der Sektionsvorsitzenden.

5. Anträge zur Tagesordnung sollten der/dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 4 aufgenommen werden können. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sollten den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können aus aktuellem Anlass weitere TOPs während der Sitzung aufgenommen werden.
6. Gemäß § 18 der Satzung des dbv können regional und fachlich orientierte Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Sektion ist über die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften regelmäßig zu unterrichten.
7. Die Sektion 3B im dbv bildet einen Länderausschuss, der den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt. Jedes Flächenbundesland entsendet ein/e Vertreter/in. Die Mitglieder des Sektionsvorstandes vertreten ihr jeweiliges Bundesland. Der Länderausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich, virtuell oder in Präsenz. Er kann auch gemeinsam mit dem Sektionsausschuss der Sektion 6 im dbv sowie den Vorständen der Sektionen 3A und 6 tagen. Weitere Gäste können eingeladen werden.

#### **§ 4 Abstimmung**

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Sektionsmitglieder beschlossen wird. Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen kann dies auch im Nachgang durch eine Umfrage geschehen.
5. Geschäftsordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

## § 5 Protokoll

1. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung werden elektronisch an die Sektionsmitglieder verschickt. Für Einsprüche, Ergänzungen usw. gilt eine sechswöchige Frist. Wenn innerhalb dieser Frist keine Einwände eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Die Sektion arbeitet mit dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsstelle vertrauensvoll zusammen. Nach Genehmigung wird das Protokoll über die Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnisnahme dem/der zuständigen Ansprechpartner/in im Bundesvorstand zugeleitet.

## § 6 Außenkommunikation

1. Pressemitteilungen werden durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht. Stellungnahmen werden spätestens eine Woche vor Veröffentlichung der Bundesgeschäftsstelle und dem fachlich zugeordneten Mitglied des Bundesvorstandes zugeleitet. In dieser Frist wird die Konsistenz der Stellungnahme mit den Positionen des dbv sichergestellt.  
  
Stellungnahmen und Pressemitteilungen werden im Namen des Bundesvorstandes herausgegeben.
2. Um die Ergebnisse der Sektionsarbeit sichtbar zu machen, steht der Sektion ein eigener Bereich auf der Verbandswebsite zur Verfügung. Für die inhaltliche Aktualisierung ist die Sektion im Rahmen der durch die Bundesgeschäftsstelle vorgegebenen Strukturen und Formate selbst verantwortlich. Der eigene Bereich auf der Verbandswebsite wird durch die Webredaktion der Bundesgeschäftsstelle technisch betreut, auf Wunsch kann dies auch durch die Sektion selbst erfolgen.
3. Die Sektion wird gebeten, ihre Hinweise zu Terminen, Publikationen, Veranstaltungen oder Arbeitsergebnissen an die Bundesgeschäftsstelle zur Veröffentlichung über die verschiedenen Kommunikationskanäle des dbv (Website, Newsletter, Social Media etc.) zu senden.
4. Sektionsvorsitzende erhalten personalisiertes elektronisches Briefpapier von der Bundesgeschäftsstelle. Logos und weitere Unterlagen im Corporate Design des dbv sind über die Webseite [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de) erhältlich.

## **§ 7 Interne Kommunikation**

1. Jede Sektion hat eine/n benannte/n Ansprechpartner/in im Bundesvorstand.
2. Der/die Sektionsvorsitzende unterrichtet den/die Ansprechpartner/in im Bundesvorstand unverzüglich bei Themen von besonderer oder bibliothekspolitischer Tragweite für den Gesamtverband.
3. Der/Die Sektionsvorsitzende legt dem Beirat des dbv jeweils zu seiner Herbstsitzung einen kurzen Jahresbericht und eine knappe Jahresplanung für das kommende Jahr über die Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis vor.
4. Der/die Sektionsvorsitzende koordiniert die Aufgaben der Sektion in Abstimmung mit den Gesamtzielen und Plänen des dbv.
5. Mitglieder, die im Auftrag der Sektion 3B in Arbeitsgruppen oder Gremien mitwirken, berichten gegenüber dem Vorstand der Sektion und bei den Mitgliederversammlungen über ihre Tätigkeit.

## **§ 8 Finanzen und Honorare**

1. Die Finanzen der Sektion werden bei der Bundesgeschäftsstelle verwaltet (Zahlungseingänge und -ausgänge, Rechnungslegung, Haushaltsplanung, laufende Buchungen).
2. Der/die Sektionsvorsitzende erhält von der Bundesgeschäftsstelle nach jedem Quartalsende unaufgefordert eine Übersicht über den aktuellen Kontostand und kann diesen jederzeit abfordern.
3. Fallen für Veranstaltungen, die die Sektion durchführt, Teilnahmegebühren an, so werden von der Bundesgeschäftsstelle in Absprache mit dem/der Sektionsvorsitzenden entsprechende Rechnungen erstellt und versendet. Für Eingangsrechnungen, die von der Bundesgeschäftsstelle aus den Sektionsmitteln beglichen werden sollen, muss das schriftliche (auch elektronisch möglich) Einverständnis des/r Sektionsvorsitzenden vorliegen.
4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für Spenden, die die Sektion einwirbt, eine Spendenbescheinigung ausstellen. Hierfür muss der Betrag auf dem Bankkonto des Verbandes eingegangen sein und die vollständige Adresse des/der Zuwender/in bekanntgegeben werden.
5. Vor Einwerbung eines Sponsorings ist Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführung zu halten, da ein entsprechender Vertrag mit Firmen nur durch sie abgeschlossen werden kann. Es ist bei der Höhe der Sponsoringsumme darauf zu achten, dass die dort ausgewiesene Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) an das Finanzamt abgeführt werden muss.

6. Honorarverträge mit Dritten (z.B. Vortragende etc.) können nur von der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen werden.

## **§ 9 Reisekosten**

1. Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion sowie die Mitglieder des Länderausschusses der Sektion 3B können ihre Reisekosten im Rahmen ihrer Gremienarbeit über das Sektionsbudget bei der Bundesgeschäftsstelle abrechnen. Gleiches gilt für von der Sektion 3B ernannte Expert/innen, die in bundesweiten Gremien unterschiedlicher Fachorganisationen (z. B. DBS-Steuerungsgruppe, Standardisierungsausschuss) mitarbeiten. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner aktuellen Fassung.
2. Reisekosten von Vortragenden oder sonstigen Mitwirkenden auf Veranstaltungen der Sektion können über das Sektionsbudget abgerechnet werden.
3. Für einzelne Sektionsmitglieder oder Gäste werden keine Reisekosten erstattet.
4. Bei BiblioCon/Bibliothekskongressen können Sektionsvorsitzende, ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder des Länderausschusses der Sektion 3B nur Reisekosten für die Reisetage abrechnen, an denen ein mit der Sektion verbundenes Dienstgeschäft stattgefunden hat. Reisekosten für An- und Abreisetage sind ebenfalls erstattungsfähig.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 17.05.2023 wurde der Entwurf der Geschäftsordnung diskutiert und anschließend Änderungswünsche eingearbeitet. Die aktualisierte Fassung wird dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorgelegt und tritt am 01.08.2023 in Kraft.